



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/1 - Energie-
Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWJ-	WP-GSt-He/Lm	Dorothea Herzele	DW 2295 DW 42295	2.4.2013
551.100/001				
2-IV/1/2013				

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden (REMIT und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz) – Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs.

Damit werden einerseits innerstaatliche präzisierende Durchführungsrechtsvorschriften aufgrund der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) durchgeführt, andererseits erfordert die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 Anpassungen im Energie-Control-Gesetz.

Im Zusammenhang mit der REMIT-Verordnung begrüßt die BAK die vorgeschlagenen innerstaatlichen Anpassungen, die im wesentlichen Strafbestimmungen für Verstöße gegen die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulationen festlegen sowie der Regulierungsbehörde die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse einräumen. Damit werden die wesentlichen Voraussetzungen zur Anwendung der Regelungen der REMIT-Verordnung in Österreich geschaffen. Denn obwohl es sich bei der REMIT um eine EU-Verordnung handelt, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar ist, ist es erforderlich präzisierende Durchführungsrechtsvorschriften zu erlassen. Angesichts der zunehmenden Komplexität der Strom- und Gasgroßhandelsmärkte, der stärkeren Produktdiversifizierung, die neben dem physischen Produkten einen immer höheren Anteil an Finanzmarktprodukten – wie Derivate und Swaps – aufweisen, sind strenge Regelungen sowie effektive Marktüberwachungs- und Durchgriffsinstrumente dringend erforderlich, um auf den Strom- und Gasgroßhandelsmärkten eine Transparenz der Preisbildung zu gewährleisten und Insiderhandel sowie Marktmanipulationen hintanzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt eine entsprechende Anpassung des E-Control-Gesetzes (§§ 9 und 12 Abs. 4) in Hinblick auf die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die BAK nimmt dies zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.